

## Taxtarif des Wohnheims Eggfeld der Psychiatrie St.Gallen

vom 14. Februar 2023 (Stand am 1. Januar 2023)

Der Verwaltungsrat des Psychiatrieverbundes

erlässt

in Ausführung von Art. 7 Abs. 1 Bst. d) des Gesetzes über den Psychiatrieverbund vom 25. Januar 2011<sup>1</sup> und Art. 2 der Taxordnung des Psychiatrieverbundes vom 14. Februar 2023<sup>2</sup>

als Taxtarif:<sup>3</sup>

### Tagestaxen

#### 1 Tagespauschalen für Pension

Nr.			Fr.
1.1	Kantonseinwohnerin und -einwohner	je Bewohnertag	130.00
1.2	Kantonseinwohnerin und -einwohner	je Abwesenheitstag	120.00
1.3	Nichtkantonseinwohnerin und -einwohner	je Bewohnertag	150.00
1.4	Nichtkantonseinwohnerin und -einwohner	je Abwesenheitstag	140.00

#### 2 Pflorgetaxe pro Tag nach RAI/RUG<sup>4</sup>-Tarif

Als Beitrag der Krankenversicherer und der Bewohner gelten gesamthaft jeweils die in der Verordnung über die Pflegefinanzierung vom 14. Dezember 2010<sup>5</sup> festgelegten Höchstansätze.

#### 3 Betreuungstaxe für nicht KVG-pflichtige Leistungen

##### 3.1 Betreuungstaxe pro Tag für individuelle, stützende und fördernde Betreuung und Tagesgestaltung

Nr.		Fr.
3.1.1	Stufe 1	15.00
3.1.2	Stufe 2	25.00
3.1.3	Stufe 3	40.00
3.1.4	Stufe 4	50.00
3.1.5	Stufe 5	60.00
3.1.6	Stufe 6	70.00
3.1.7	Stufe 7	80.00
3.1.8	Stufe 8	90.00
3.1.9	Stufe 9	95.00

<sup>1</sup> sGS 320.5.

<sup>2</sup> sGS 320.51.

<sup>3</sup> In Vollzug ab 1. Januar 2023.

<sup>4</sup> RAI/RUG = Resident Assessment Instrument/Resource Utilization Groups.

<sup>5</sup> sGS 331.21.

### 3.2 Zuschlag für Aufenthalt in geschützter/geschlossener Station

Nr.			Fr.
3.2.1	Zuschlag	je Tag	20.00

### 3.3 Forensik-Bewohner

Nr.			Fr.
<b>33.1</b>	<b>Patientinnen und Patienten mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen</b>		
33.1.1	Zuschlag-Pauschale	je Tag, inkl. Begleitungen	100.00
<b>33.2</b>	<b>Andere Patientinnen und Patienten</b>		
33.2.1	Zuschlag-Pauschale	je Tag, inkl. Begleitungen	100.00

## 4 Höchstansätze

Die Summe der Tagespauschalen für Pension und Betreuungstaxen gemäss Ziff. 1 und 3 dieses Erlasses darf die Tagespauschalen nach Art. 1 der Verordnung über die nach Ergänzungsleistungsgesetz anrechenbare Tagespauschale<sup>6</sup> nicht überschreiten.

## Taxen für besondere Leistungen

### 5 Einzelleistungen

Für alle Bewohnerinnen und Bewohner werden separat in Rechnung gestellt:

Nr.			Fr.
5.1	Medizinische und technische Leistungen		gemäss TARMED
5.2	Medikamente		gemäss Spezialitätenliste
5.3	Nichtpflichtmedikamente		zum Publikumspreis
5.4	Labor, Physiotherapie		gemäss Analyseliste bzw. Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen
5.5	Private Auslagen für Taxi, Telefon, Coiffeur, Podologin und ähnliche Aufwendungen		nach Aufwand zuzüglich 10%
5.6	Begleitung durch Personal zu externen Verrichtungen und Anlässen (wie Arzt, Spital, Zahnarzt, Einkäufe, private Feiern und Konzerte usw.)	je Stunde je km	60.00 00.80
5.7	Chemische Reinigung		nach Aufwand
5.8	Personentransporte (Tixi-Taxi, Rotkreuz-Transportdienst)		nach Aufwand
5.9	Miete Wechseldruckmatratze	je Tag	4.00
5.10	Abschlusspauschale im Todesfall		350.00
5.11	Zusätzliches Material für Bestattung (z.B. Kissen usw.)		nach Aufwand
5.12	Schlussreinigung Zimmer (bei Austritt)		200.00
5.13	Zusätzliche Reinigungs- und Räumungsarbeiten im Zimmer	je Stunde	60.00
5.14	Individuell bestellte Esswaren und Getränke aus Klinikladen oder externen Geschäften		Artikelpreis
5.15	Persönliche Toilettenartikel		Artikelpreis
5.16	Wäschenamen besorgen und annähen	pro Namenband	1.00

<sup>6</sup> sGS 351.52.

## 6 Verrechnung für Materialien

Die Verrechnung für Materialien erfolgt gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)<sup>7</sup> bis zu dem in der MiGeL aufgeführten Höchstvergütungsbetrag zulasten OKP. Die Verrechnung für Materialien ausserhalb der MiGeL und über dem in der MiGeL aufgeführten Höchstvergütungsbetrag erfolgt an die Bewohnerinnen und Bewohner.

## 7 Spezialangebote

Nr.		Fr.
7.1	Ferienaufenthalte	Ansätze nach Nr. 1 bis 6 dieses Erlasses

## 8 Ein- und Austritt

Nr.		Fr.
8.1	Vorauszahlung für Betreuungs- und Pflegeleistungen bei neu eintretenden Bewohnern	Fälligkeit bei Eintritt; unverzinst; Nach Beendigung des Vertrages und nach Bezahlung der aufgelaufenen Verpflichtungen gegenüber des Wohnheims Eggfeld wird die Vorauszahlung in der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
		6'000.00

Beim Tod einer Bewohnerin oder eines Bewohners werden die Kosten grundsätzlich bis zum Todestag in Rechnung gestellt. Sofern sein Zimmer nicht innert 7 Tagen nach dem Tod geräumt ist, wird ab dem Todestag bis zur Räumung des Zimmers die Urlaubstaxe in Rechnung gestellt.

## 9 Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

Die Rechnung wird monatlich gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins von 5% und die Kosten für die Zahlungsaufforderung verrechnet.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 20 Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV), SR 832.112.31.